

Odernheim am Glan, 25.07.2024

Bebauungsplan „Solarpark Bischheim“

Textliche Festsetzungen zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde: **Bischheim**
Verbandsgemeinde: **Kirchheimbolanden**
Landkreis: **Donnersbergkreis**

Bischheim, den

.....
Michael Brack,
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser:
Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO1, SO2, SO3) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist den jeweiligen Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen. Die Höhenangaben sind als Höchstmaß festgesetzt.

V 2: Der Abstand zwischen Modulunterkante und Boden darf 0,8 m nicht unterschreiten. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus dem in der Planzeichnung dargestellten Baufenster. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Das Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Innerhalb des Schutzstreifens in SO 3 ist, sofern die von den Pfalzwerken genannten DIN-Normen eingehalten werden (siehe Hinweise), eine Bebauung zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen ist innerhalb des Schutzstreifens, in der Fläche zwischen Arbeitskorridor und äußerer Kante des Schutzstreifens, auf 3,50 m beschränkt.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M1: Entwicklung von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte oder max. zweischürige Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Ramppfosten oder Fundamente der Modultische, notwendige Nebenanlagen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Aufgrund der internen Maßnahmen für die Feldlerche sind die besonderen Pflegevorgaben in Bezug auf die Feldlerche zu beachten. Bei einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut des der Herkunftsregion Nr. 6.9 (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig und zu bevorzugen. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfschnitte entgegengewirkt werden (auch hier sind die Pflegevorgaben für die

Feldlerche zu beachten). Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)

V 6: Eine flächenhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

V 9: Zum Schutz der Insekten und Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für eine evtl. erforderliche Straßen-, Wegebeleuchtungen insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen: Lichttemperatur max. 4.100 K) zu verwenden. Zudem sind nur solche Lampen zu verwenden, die eine Lichtabstrahlung nach oben verhindern (keine Kugelleuchten, o.Ä.).

M 2: Für die Feldlerche sind innerhalb des Geltungsbereiches mindestens 12 größere Flächen (Flächenausdehnung min. 20x20 m) von Bebauung frei zu halten und gemäß den Ansprüchen der Feldlerchen an ihr Bruthabitat zu entwickeln und zu pflegen. Gemäß dem mit der Behörde abgestimmten Feldlerchenkonzept sind dazu folgende Maßnahmen umzusetzen.

- Anlage von min. 12 Lerchenfenstern á 400 m². Diese Flächen sind jährlich im Zeitraum vom 01.09.-29.02. zu grubbern, um die Vegetation lückig und damit attraktiv für eine mögliche Feldlerchenbrut zu gestalten. Ab dem zweiten Betriebsjahr ist innerhalb des Solarparks ein Feldlerchenmonitoring im Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai durchzuführen. Bis zum fünften Betriebsjahr muss nachgewiesen werden, dass sich die Feldlerchen mit einer Revierstärke von 12 Brutpaaren auf der Fläche wiederangesiedelt haben. Bei fehlendem Nachweis von Feldlerchen, müssen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen umgesetzt werden.

M 3: Für die Feldlerche sind auf den angrenzenden Ackerflächen auf einer Fläche von min 5,5 ha und im Abstand bis zu 2 km um den Geltungsbereich folgende produktionsintegrierte Maßnahmen vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahmen):

- Anlage von min. 17 Lerchenfenstern (min. 3 pro ha) á 400 m² durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker. Eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz und Dünger sowie der Maisanbau sind unzulässig.
- Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen (min. 10 m breit und 100 m lang) oder -flächen (min. 1000 m²) durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Dichtwüchsige Bestände sind zu vermeiden. Die vorgesehenen Brachstreifen sind ab dem Herbst vor der ersten baubedingten Brutperiode von Feldlerchen (Mitte März – Ende Juli) aus der Nutzung zu nehmen. Die erste Bodenbearbeitung zum Start der Maßnahme erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Anschließend ist eine jährliche Bodenbearbeitung des Schwarzbrachstreifen (Breite > 10 m) vorgesehen. Der für die Blühbrache vorgesehene Streifen (Breite > 10 m) ist mit einer gebietseigenen Saatgutmischung (Wildblumen und Wildgräser) einzusäen und alle fünf Jahre neu anzulegen (Umbruch und Neuansaat).
- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten.
- Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll aufgrund der lokalen Gegebenheiten bei Einzelbäumen oder Baumreihen 30 bis 40 m betragen.
- Die Lage der streifenförmigen Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen vorgenommen werden.
- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen.

- Die externen Feldlerchenmaßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag gem. §11 BauGB zu sichern

M 4: Die innerhalb der östlichen Teilfläche, entlang der Wirtschaftswege verlaufenden Heckensäume und linienhaften Baumhecken sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen bzw. neu anzulegen. Die betreffenden Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

V 3: Der auf der westlichen Teilfläche vorhandene Einzelbaum ist zu erhalten und auch bei Umsturz auf der Fläche zu belassen.

Schutz des Bodens

Im Bereich des SO 2 auf der Fläche „West“ ist ein Rammen der Stahlprofile innerhalb des Baufensters unzulässig (Pfähle für Zaun ausgenommen). Eingriffe in den Boden sind bis max. 0,20 m Tiefe zulässig. Die Verankerung über oberflächliche Gründung ist zulässig. Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist hier darüber hinaus untersagt. Außerhalb des Baufensters gelten die obigen Anforderungen nicht. In der Anlage 2 der Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 gelb markierten Fläche ist eine Verlegung von Kabeln in Mindertiefe von 0,40 m zulässig. Es ist eine archäologische Baubegleitung bei Ausbau der Verkehrsfläche notwendig.

Im Bereich des SO2 auf der Fläche „Ost“ ist ein Rammen der Stahlprofile zulässig. Bodeneingriffe für Kabelgräben in Mindertiefe sind zulässig (bis zu 0,40 m Tiefe). Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft.

Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspieße ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb der in Anlage 1 und 2 definierten Flächen zu gewährleisten; insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei durchnässtem Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt.

Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage, maximal auf 30 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme, beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsaufgabe der Anlage, sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb beider Teilflächen werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 5 LStrG Rheinland-Pfalz dienen diese ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, bzw. in diesem Fall der auf diesen Flächen befindlichen Photovoltaikanlagen.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.

Der zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage erforderliche Zaun muss einen Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einhalten. Sollte es der Geländeverlauf erfordern, kann der Abstand auf bis zu 15 cm reduziert werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

HINWEISE

Oberirdische Gewässer, Starkregenvorsorge

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich ein Gewässer III. Ordnung („Schäfergraben“, südlich an Teilbereich West angrenzend). Für bauliche Maßnahmen im 10 m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WFIG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hier bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)

sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Auf Grundlage der durch die VG Kirchheimbolanden erstellten Gefährdungsanalysen, wurden Starkregengefährdungskarten erstellt. In Karte 5 sind im Bereich der Fläche West Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregen und entlang des Schäfergrabens potenzielle Überschwemmungen entlang von Tiefenlinien dargestellt. Innerhalb der Fläche Ost sind mehrere Bereiche mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen dargestellt. Es wird daher empfohlen, die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sind im Zuge der weiteren Planung und beim Bau des Solarparks Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. Standortwahl der Trafostationen/ Baustelleneinrichtung, angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen). Zudem werde die Stärkung des Wasserrückhalts im Verfahrensgebiet durch das Anlegen von Rückhalte-/Versickerungsmulden empfohlen.

V 1: Erschließungsstraßen, etc. sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen.

V 4: Auf eine Reinigung der Module ist soweit wie möglich zu verzichten. Bei Bedarf darf die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Boden und Baugrund, Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Hierfür erfolgt die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Die Funktionen des Bodens sind nach dem Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachhaltig zu sichern und/oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Gleiches gilt für Bodenverdichtungen. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern seitens des Vorhabenträgers Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen sollten, so sind diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin zu überprüfen.

Gemäß der Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich die Fläche West nahezu vollständig und die Fläche Ost teilweise in einem vermuteten Rutschgebiet. Weitere Informationen hierzu und zu evtl, durch Massenbewegungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der Regionalstelle nicht vor.

Raumordnung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage ist nach Abschluss der Bauarbeiten der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen

- Die Aussaat der Grünlandmischung sollen spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein.
- Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen spätestens im darauf folgenden Jahr begonnen sein.
- Sollte die Pflege des Grünlands durch Beweidung erfolgen, kann zur Förderung von Blütenpflanzen ggf. auf eine ganzflächige Dauerbeweidung z.B. durch Schafe verzichtet und eine periodische Hütebeweidung wechselnder Teilflächen (Portionsbeweidung) durchgeführt werden.

Tiere

Reptilien / Amphibien

V 7: Sofern die Ausführungszeit der Arbeiten zur Baufeldfreimachung / die Bauarbeiten mit der Hauptaktivphase der betroffenen Reptilien- und Amphibienarten, Anfang März bis Mitte Oktober, zusammenfällt, ist der Eingriffsbereich von den angrenzenden Habitaten durch einen geeigneten Schutzzaun/Sperrzaun (i.d.R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu trennen, um eine Tötung von Individuen durch Einwanderung in Baustellen- und Zufahrtbereiche zu vermeiden. Siehe hierzu Abb. 14 in Kapitel 4.7 sowie Abbildung 8a und 8b im Faunistischen Fachgutachten in der Anlage. Eine Konkretisierung des Zaunverlaufs kann durch eine Umweltbaubegleitung in Abhängigkeit von der Bauausführungsplanung erfolgen.

Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten entlang der Eingriffsfläche zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z. B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, oder durch das Anlegen von Brettern). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (e.g. einmal wöchentlich) auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen (z.B. durch eine Umweltbaubegleitung).

Eine Befahrung der Habitate durch Baufahrzeuge ist im Winter (zwischen Anfang September und Ende März) zu vermeiden, da die Tiere in dieser Zeit nicht bewegungsfähig sind.

Vögel

V 8: Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:

- Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen

Störradius (50 m) festgestellt, ist bis Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen und eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen erforderlich.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrämuungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu gestalten, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsbereiche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m.
- Zusätzlich dazu kann der Vergrämuungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahrung der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).
- Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Ausführung der Vergrämuungsmaßnahme notwendig.

Pflanzen

Schutzgut Bäume

Alle angrenzenden Bäume sind (mit Ersatzverpflichtung) zu erhalten und sind gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern. Der Schutz beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können.

Gashochdruckleitungen (Creos Deutschland GmbH)

Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen der Sparte Gas bittet Creos Deutschland GmbH die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Die Errichtung von Fundamenten, Photovoltaikanlagen oder ähnlichen Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen (Gashochdruckleitungen sowie FM-Kabel, jeweils nebst evtl. angeschlossenen Anlagen) ist jederzeit zu gewährleisten. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten.

In Abhängigkeit der Spannungsebene ist gemäß DVGW GW 22 eine Vergrößerung der Mindestabstände erforderlich.

Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m zu unseren Gashochdruckleitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Freigelegte Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als 3 m freigelegt werden. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihnen verbundenen metallischen Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.

Weitergehende Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens je-doch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro Frankenthal
Telefon: 06841 / 9886 - 560
planauskunft@creos-net.de

Denkmalschutz (Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie)

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Der vorgenannte Absatz sowie die als Bedingung vereinbarte und durchgeführte geomagnetische Untersuchung entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Boden und Baugrund (Landesamt für Geologie und Bergbau)

Nach den geologischen Informationen liegt die westliche Planfläche in einem Rutschungsgebiet aus tertiären Sedimenten. Ob diese Rutschung derzeit noch aktiv ist, entzieht sich den Erkenntnissen des LGB.

Im östlichen Plangebiet stehen oberflächennah tertiäre Kalksteine und Tonmergel an.

Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne, kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere

Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Stromtrasse, 20kV-Freileitung (Pfalzwerke Netz AG)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(Zitat Pfalzwerke in Kursivschrift)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit folgenden Einschränkungen festgesetzt:

Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung

Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung von insgesamt 20 m (jeweils 10 m beider-seits der Leitungsmittellinie) ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.

Im sog. Arbeitskorridor, im Freihaltebereich um die und in der Zufahrt zu den Freileitungsmasten der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.

Die unter dem Punkt „Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO“ als Höchstmaß festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m gilt innerhalb des bebaubaren Schutzstreifens (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereich) für die gesamte technische Anlage (PV-Konstruktion) inklusive Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen und sonstigen Zusatzeinrichtungen (wie z.B. Blitzableiter, Kameraposten etc.).

Die Herstellung von Einfriedungen/ Umzäunungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in den Freihaltebereichen der Maste Nr. 701412 und Nr. 701416 in Kreisform mit einem Radius von 8,00 m um deren jeweiligen Mastmittelpunkte untersagt.

Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsfreileitung muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren LKW erreicht werden kann und ein Arbeitskorridor von insgesamt 10,00 m Breite (jeweils 5,00 m beidseits der Leitungsmittellinie) sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,00 m zwingend freigehalten wird. Innerhalb des Arbeitskorridors gilt Bauverbot – auch für Nebenanlagen und sonstige Zusatzeinrichtungen. Auch sind jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig (Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen etc.).

Der Zutritt zum Gelände und zur 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungsträgermasten muss jederzeit möglich sein. Die Einfriedung/ Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) gewährleistet ist.

Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,00 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).

Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der Freileitung, innerhalb des Arbeitskorridors und innerhalb der Mastfreihaltebereiche der Leitungsträgermasten Nr. 701412, Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen sowie niedrig wachsender Sträucher und Gehölze nicht zulässig.

Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz AG insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.

Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.

Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.

Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann. Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten. Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.

Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.

Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung darf innerhalb der gesamten Schutzstreifen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen **unterfahren** werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), **nicht mehr als 4,00 m** beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

Gemäß einer Abstimmung zwischen den Pfalzwerken und dem Betreiber wurden folgende Vereinbarungen getroffen, welche die vorangegangenen Hinweise teilweise ersetzen:

„Restriktionen für Baumaßnahmen

In den Schutzstreifen dürfen bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden (Bauverbot), auch bestehen Einschränkungen u.a. die Arbeitshöhen oder Unterfahmung betreffend. Leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländenniveaus sind unzulässig.

- Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der betroffenen Freileitung beträgt insgesamt 20 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.
- Damit die Standsicherheit der betroffenen Maste der Freileitung nicht gefährdet wird, muss zwingend ausgehend von deren Mastmittelpunkten je ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Innerhalb der Freihaltebereiche der Maste sind alle baulichen Anlagen (auch Zaunanlage und Kameraposten) und leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen ebenfalls untersagt.
- Es muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Leitungsmaste jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten angefahren werden können. Hierfür ist jeweils eine dauerhafte Zufahrtmöglichkeit, mit einer Mindestbreite von 4 m, an die betroffenen Masten heran freizuhalten.
- Zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an den Masten und Leiterseilen der Freileitung ist ein Arbeitskorridor mit einer Gesamtbreite von 10 m – jeweils 5 m beidseitig der Leitungssachse gemessen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können. Auch für Zaunanlagen ist innerhalb der Schutzstreifen/ des Arbeitskorridors eine spezifische höhenmäßige Abstandsuntersuchung erforderlich.
- Innerhalb der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der betroffenen Freileitung, innerhalb des Arbeitskorridors und innerhalb der Mast Freihaltebereiche ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen sowie niedrig wachsender Sträucher und Gehölze nicht zulässig.
- Die Freileitungen dürfen innerhalb der gesamten Schutzstreifen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

Grundsätzlich empfehlen wir daher, die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung bei Ihrer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren, auch nicht in Mastnähe.

Da uns noch keinerlei Lagepläne und Schnitte mit Höhenangaben ü. NHN vorliegen, ist zu diesem Zeitpunkt nur eine Grobprüfung des Vorhabens möglich. Gemäß unserer Bestandsdokumentation (Stand: Juni 2021) ist nach höhenmäßiger Abstandsuntersuchung eine Teilunterbauung der Schutzstreifen der Freileitung (bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor abzüglich Mast Freihaltebereich(e) abzüglich Zuwegung zum/ zu den Mast(en)) unter der Annahme von PV-Modulen mit einer Gesamthöhe von max. 3,5 m über GOK (bezogen auf die derzeit bestehenden Geländehöhen) möglich, da die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zur betroffenen Freileitung eingehalten werden.

Für den Fall, dass Modultische errichtet werden sollen, welche die hier angegebenen/ ermittelten maximalen Gesamthöhen von 3,0 m überschreiten, bitten wir um entsprechende Mitteilung, da dies einer erneuten Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen bedarf.“

Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen (Hinweise der Untere Naturschutzbehörde)

„Die Modultische sollten so gestaltet sein, dass sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt und ein möglichst geringer Anteil an der Gesamtfläche überstellt wird. Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m betragen, um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen. Bei einer Breite über 3 m ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Der empfohlene Modulabstand von 3,5 m sollte nicht unterschritten werden.

Eine Randfläche innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen von mind. 5 m sollte freibleiben und kann für eine naturnahe Begrünung (Entwicklung höherwüchsiger, artenreicher Saumstrukturen) genutzt werden.“

Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen

Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für die neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden und wird dies in ihren Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben aufführen. Hierzu gehören:

- die Berücksichtigung der "Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" (MKUEM, 21.02.2022), insbesondere
- Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage
- Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern
- Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft
- die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks",

insbesondere:

- Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)
- Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)
- Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)
- Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrums an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.
- die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung
- Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen)
- Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken) , ggf. auch Kartierung
- Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005): im 200m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche),
- Erfassung von Gast- und Rastvögeln,

- Erfassung von Eulen und ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen,
- Horstsuche im 150m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone /keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!)
- Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird.
- der schonende Umgang mit Grünlandflächen
- Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen.
- Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen und weitestmöglich zu erhalten, zum Beispiel durch vergrößerte Abstände der Modultisch-Reihen (> 5m) oder Weglassen einzelner Modultische.

ENTWURF